

SATZUNG

über die Abfallentsorgung und

Abfallentsorgungsgebühren

in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 12.12.1996

- 1. Änderungssatzung vom 16.12.1998**
- 2. Änderungssatzung vom 22.12.1999**
- 3. Änderungssatzung vom 20.12.2000**
Änderungssatzung zur
Euro-Umstellung vom 16.10.2001
- 4. Änderungssatzung vom 20.12.2001**
- 5. Änderungssatzung vom 19.12.2003**
- 6. Änderungssatzung vom 16.12.2004**
- 7. Änderungssatzung vom 29.03.2006**
- 8. Änderungssatzung vom 19.12.2006**
- 9. Änderungssatzung vom 16.12.2008**
- 10. Änderungssatzung vom 15.12.2010**
- 11. Änderungssatzung vom 18.12.2013**
- 12. Änderungssatzung vom 16.12.2015**
- 13. Änderungssatzung vom 21.12.2017**
- 14. Änderungssatzung vom 23.09.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GV NW S. 139), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Landesgesetzes vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I, S. 3186), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 12.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden, und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen im Sinne der Anlage III,
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- oder Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
4. Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen (Leichtstoffverpackungen i. S. d. Anlage II),
5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll,
6. Annahme und Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten (nach dem Elektro- und Elektronikgesetz vom 16.03.2005) ,
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
9. Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen.

(3) Das Sortieren, Verwerten und umweltfreundliche Beseitigen der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung vorgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. unbeschadet der in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelung alle Abfälle, die der Kreis nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom Behandeln, Lagern oder Ablagern ausgeschlossen hat.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Dieses sind insbesondere die Abfälle, die der Kreis nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom Behandeln, Lagern oder Ablagern ausgeschlossen hat. Die Stadt kann die BesitzerInnen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem

Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.

3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO -) vom 12.06.1991 (BGBl. I., S. 1234 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller/von der Herstellerin (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder VertreiberIn (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber/von der Vertreiberin (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 Verpackungsverordnung).

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die AbfallerzeugerInnen / AbfallbesitzerInnen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private EntsorgungsträgerInnen übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r EigentümerIn eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/Die Anschlussberechtigte und jede/r andere AbfallbesitzerIn im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r EigentümerIn eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der/Die EigentümerIn eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r nach den Sätzen 1 und 2 und jede/r andere AbfallbesitzerIn (z. B. MieterIn, PächterIn) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) EigentümerInnen von Grundstücken oder AbfallerzeugerInnen/AbfallbesitzerInnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang (Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 670).

(4) Ein Benutzungszwang nach den Abs. 1 - 3 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,

2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG),
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabeverpflichtung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),
5. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 7

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

ErzeugerInnen/BesitzerInnen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Gütersloh zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt nach entsprechendem Antrag auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann unter Bedingungen getroffen und mit Auflagen verbunden werden, sie kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung bestehen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich oder industriell genutzt werden, wenn der/die AbfallerzeugerIn/AbfallbesitzerIn nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt nach entsprechendem Antrag auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann unter Bedingungen getroffen und mit Auflagen verbunden werden, sie kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 dieser Satzung bestehen.

§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von

1. Restmüll sind genormte Abfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen (Farbe Grau oder Farbe Grau mit orangefarbenem Deckel) und 1.100 l Fassungsvermögen zugelassen,
2. Kompost sind genormte Abfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen (Farbe Grau mit braunem Deckel) zugelassen,

3. Papier/Pappe/Karton sind genormte Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (Farbe Grün oder Farbe Grau mit grünem Deckel) und 1.100 l, 2.000 l zugelassen.

Für das Erfassen von Glas - getrennt nach Farben Braun, Grün (Bunt) und Weiß - sind Sammelcontainer im Stadtgebiet aufgestellt.

Die Erfassung der Leichtstoffverpackungen einschl. Metall erfolgt durch Sackabfuhr.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene, im Handel gegen Entgelt erhältliche Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.

- (3) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen und Abfuhrintervallen besteht jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Bei Änderung der Personenzahl oder einer Nutzungsänderung auf dem Grundstück besteht eine Wahlmöglichkeit jeweils zum Monatsanfang. Der/Die GrundstückseigentümerIn hat Änderungen schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält

1. einen grünen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel für Papier/Pappe/Karton in der Gefäßgröße 240 l. In Ausnahmefällen werden Großanfallstellen mit größeren Behältern ausgestattet. Das Mindestvolumen für den Abfallbehälter für Papier/Pappe/Karton beträgt 6 l pro Einwohner und Woche,
2. einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle in den vom/von der GrundstückseigentümerIn frei wählbaren Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l,
3. einen gelben Abfallsack für Leichtstoffverpackungen und Metalle.
4. einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l. Das Mindestvolumen für den Abfallbehälter für Restmüll beträgt 6 l pro EinwohnerIn und Woche.

Auf Antrag stellt die Stadt bei Bedarf zusätzlich Abfallbehälter zur Verfügung. Die 1.100-l-Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen auf ihre Kosten zu beschaffen oder werden von der Stadt bereitgestellt; diese Behälter müssen für die Abfuhr geeignet sein. Als Ergänzung zu den 1.100-l-Abfallbehältern werden für die Erfassung von Papier/Pappe/Karton 240-l-Behälter nach Bedarf bereitgestellt.

(2) Für Haushalte auf benachbarten Grundstücken ist die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern zulässig. Die in Absatz 1 genannten Mindestvolumina gelten entsprechend. Der Zusammenschluss muss schriftlich der Stadt angezeigt werden, er bedarf der Zustimmung der Stadt.

(3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden. Zeigt sich, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z. B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück, wiederholt kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang im Restmüllbehälter), teilt die Stadt dem/der Anschlusspflichtigen eine gebührenpflichtige Komposttonne zu.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Für den Standplatz und den Transportweg für die Abfallbehälter sind die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und Unfallverhütungsvorschriften maßgebend.

(2) Die Abfallbehälter (ohne 1.100-l-Gefäße - siehe hierzu Abs. 3) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen möglichst dicht am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

(3) Die 1.100-l-Gefäße sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unvertretbaren Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und zurückgebracht werden können. Der Abstellplatz muss einen harten oberflächengleichen und trockenen Untergrund haben, auf dem die Müllgefäße leicht bewegt werden können. Er soll nahe der Straße liegen. Die Herrichtung und Unterhaltung des Abstellplatzes obliegt dem/der GrundstückseigentümerIn.

(4) Die Stadt bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind. Reichen die Abfuhrwege nicht unmittelbar bis zum angeschlossenen Grundstück, so sind die Abfallgefäße bis zu dem von der Stadt zu bestimmenden Platz entgegenzubringen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.

Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(2) Der/Die GrundstückseigentümerIn hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/Hausbewohnerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die AbfallbesitzerInnen/-erzeugerInnen haben die Abfälle getrennt nach Restmüll, Kompost, Papier/Pappe/Karton und Leichtstoffverpackungen einschl. Metall bereit zu stellen. Glas ist getrennt zu den Depotcontainern im Stadtgebiet zu bringen. Schadstoffhaltige Abfälle sind getrennt zum Schadstoffsammelfahrzeug zu bringen, sperrige Elektro-/Elektronik-Altgeräte sind dem Recyclingzentrum zuzuführen.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt, das Maximalgewicht darf nicht mehr als 75 kg betragen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften.

(7) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die zur Verfügung stehenden Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

(8) Die im Rahmen des DSD-Anschlusses bereitgestellten gelben Abfallsäcke dürfen ausschließlich zur Entsorgung von Leichtstoffverpackungen einschl. Metall benutzt werden und mit Abfällen aus Leichtstoffverpackungen einschl. Metall gefüllt werden.

(9) Kann ein Abfallbehälter aufgrund von angefrorenen Abfällen, zu starker Verdichtung, falschem Aufstellort, falscher Aufstellrichtung (bei Seitenladerabfuhr) oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht vollständig geleert werden, so hat der/die Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Abfallentsorgungsgebühr.

§ 13

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehälter für Restmüll und kompostierbare Abfälle werden 14täglich, die 80-l- und 120-l-Abfallbehälter für Restmüll wahlweise 4wöchentlich, die 240-l-, 1.100-l- und 2.000-l-Abfallbehälter für Papier/Pappe/Karton 4wöchentlich, wahlweise 8wöchentlich geleert.

Die Abfuhr der Leichtstoffverpackungen einschl. Metall erfolgt 4wöchentlich. Für 1.100-l-Abfallbehälter für Restmüll kann neben der 14täglich Abfuhr (26 Entleerungen im Jahr) eine wöchentliche (52 Entleerungen im Jahr) und eine vierwöchentliche Abfuhr (13 Entleerungen im Jahr) beantragt werden.

§ 14

Sperrige Abfälle

(1) Der/Die Anschlussberechtigte hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Mengen nicht in den zugelassenen Abfallbehälter untergebracht werden können (Sperrgut), dem Recyclinghof anzudienen.

§ 15

Anmeldepflicht

(1) Der/Die GrundstückseigentümerIn hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder deren Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der/die GrundstückseigentümerIn, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue EigentümerIn verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der/Die GrundstückseigentümerIn, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die AbfallbesitzerIn / AbfallerzeugerIn ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1989 (GV. NW. S. 510) in der zzt. gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 18

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen AbfallerzeugerIn / AbfallbesitzerIn die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Beseitigung sperriger Abfälle (§ 14) dem Recyclinghof ange-dient worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, dem Depotcontainer zugeführt, dem Betriebspersonal des Schadstoffsammelfahrzeuges übergeben, dem Recyclinghof angedient oder sonst in der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung angenommen worden sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Abfallentsorgungsgebühren

(1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die EigentümerInnen der Grundstücke, auf denen der Abfall anfällt. Mehrere EigentümerInnen und die ihnen nach § 20 Gleichgestellten haften als GesamtschuldnerInnen.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Für später in Benutzung genommene Abfallbehälter beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Beginn der Benutzung folgenden Monats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Nutzung der Abfallbehälter eingestellt wird. Für die Gebühren des Monats, in dem ein Wechsel in der Person des/der Gebührenpflichtigen eintritt, haftet neben dem/der bisherigen der/die neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der/die bisherige Gebührenpflichtige so lange, bis der Wechsel der Stadt bekannt gegeben wird. Für Großbehälter beginnt die Gebührenpflicht mit der ersten Entleerung; sie endet mit der letzten Entleerung. Die Gebühren sind zu den laut Grundsteuergesetz für die Grundsteuer geltenden Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(4) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

a) bei 14täglicher Leerung für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	80 l	126,00 €
2.	120 l	188,00 €
3.	240 l	376,00 €
4.	1.100 l Haus-/Gewerbemüll	1.728,00 €

b) bei 4wöchentlicher Abfuhr für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	80 l	63,00 €
2.	120 l	94,00 €

c) bei 14täglicher Abfuhr für eine Komposttonne der Größe

1.	80 l	66,00 €
2.	120 l	98,50 €
3.	240 l	197,00 €

d) bei 14täglicher Abfuhr für eine Biosaisontonne (Abfuhrzeitraum: Mitte April bis Mitte November) der Größe

1.	80 l	41,00 €
2.	120 l	61,00 €
3.	240 l	121,00 €

Werden Großbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in längeren oder kürzeren Zeitabständen als 14täglich geleert, ist das Behältervolumen im Verhältnis der 14täglichen Leerung zur gewählten Entleerungshäufigkeit zu ermäßigen oder zu erhöhen.

Bei Benutzung von 1.100-l-Abfallbehältern, die durch die AbfallbesitzerInnen auf eigene Kosten beschafft wurden, vermindern sich die vorgenannten Gebühren um die jährlichen Mietkosten von 39,00 €.

Bei gemeinsamer Benutzung von Abfallbehältern nach Buchstaben a) – d) durch benachbarte Grundstücke werden Gebühren wie für ein Grundstück erhoben.

e) Die Gebühr für einen Restmüllbeistellsack mit 70 l Fassungsvermögen beträgt 4,50 €.

f) Die Gebühr für die Abgabe von Sperrmüll beträgt bei Anlieferung zum Recyclinghof je

PKW, Kombi	pauschal	5,00 €
Anhänger, Kleintransporter (je angefangene Kubikmeter)		5,00 €

g) Die Gebühr für die Abholung sperriger Abfälle beträgt 30,00 €

(5) Der Aufwand der Stadt für die Abfuhr sperriger Abfälle im Sinne des § 14 Abs. 3 ist der Stadt zu erstatten.

(6) Erhöhen oder vermindern sich die Anzahl der Behälter, die Größe des Behältervolumens oder die Abfuhrintervalle, so erhöht oder vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend vom 1. des Monats an, der auf den Tag der erfolgten Umstellung folgt.

§ 20

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die GrundstückseigentümerInnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, WohnungseigentümerInnen, Wohnungs- und Benutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, NießbraucherInnen sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die GrundstückseigentümerInnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Als selbstständige Einheit ist die Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes nicht anzusehen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung nicht benutzt oder Abfälle gem. § 7 nicht in der speziell dafür vorgesehenen Anlage entsorgen lässt,
 3. entgegen §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 3 trotz Abgabe einer verbindlichen Erklärung die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verwertung nicht vollständig einer Eigenverwertung zuführt,
 4. entgegen §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 3 trotz Abgabe einer verbindlichen Erklärung die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht vollständig einer Eigenbeseitigung zuführt,
 5. entgegen § 11 Abs. 2 entleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 andere als die in der Anlage III zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle in die Komposttonne einfüllt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen befüllt,
 8. entgegen § 12 Abs. 4 und 5 Abfallbehälter befüllt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 Sammelcontainer mit Gegenständen befüllt, für die sie nach dieser Satzung nicht bestimmt sind,
 10. entgegen § 12 Abs. 1 auf den Standplätzen der Sammelcontainer Abfälle sonstiger Art ablagert,
 11. entgegen § 12 Abs. 7 Sammelcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 12. entgegen § 15 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet,
 13. entgegen § 18 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.05.1993 in der Fassung vom 20.12.1995 außer Kraft.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NW weise ich hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.12.1999

gez. Jostkleigrewé
Bürgermeister

Anlage I

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 4 sind insbesondere

- Spachtelmasse, Altfarben, Lack- und Spraydosen,
- Pestizide, Insektizide, Herbizide,
- Lösungsmittel, Fotochemikalien,
- Nitroverdünner, Waschbenzin,
- Rostschutzmittel, Säuren und Laugen,
- Altbatterien, Akkus,
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen.

Anlage II

Leichtstoffe im Sinne der Satzung sind Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung, insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren, wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.

Anlage III

Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 sind:

- alle pflanzlichen Gartenabfälle (z. B. Blumen und Blumenerde, Pflanzenreste, Laub, Gras-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, Wurzeln, Holzreste und Sägemehl von unbehandeltem Holz).
- alle pflanzlichen Haus- und Küchenabfälle (z. B. Zimmerpflanzen, Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz mit Filtertüten, Nuss-Schalen),
- sonstige verrottbare Küchenabfälle (z. B. Eierschalen, saugfähiges Haushaltspapier, Papiertaschentücher, zubereitete Essensreste*),

* für die Eigenkompostierung im offenen Komposter weniger geeignet

Die vorstehende Aufzählung gilt sinngemäß für Abfälle, die in gewerblichen Betrieben anfallen.